

Luzerner Tagblatt

Freisinniges Organ

Hauptanzeigblatt für Stadt und Kanton Luzern und die übrige Centralschweiz

Fünfundvierzigster Jahrgang

Abonnementspreise:

3 Monate	Fr. 3. 40	Fr. 4. 40	Fr. 12. 80
6 Monate	Fr. 6. 00	Fr. 7. 00	Fr. 21. 00
12 Monate	Fr. 11. 00	Fr. 12. 00	Fr. 36. 00

Durch die Post bestellt
Für Luzern zum Beleg...
Für die übrige Schweiz...
Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage.

Insertionspreise:

Die einspaltige Zeile oder deren Raum:
Café-Interate 10 Cts., Wiederholungen...
Rantion Luzern, Uranton, Zug u. angrenzender Teil der Thurgau 12...
Uebrige Schweiz mit Ausland...
Preis der Werstam-Beile (Walt-Schütz): 50 Cts.

Redaktions-Bureau: Baselstrasse Nr. 11
Druck-Bureau: (Zehn Zeilen die bestmögliche Zeile, 24 Zeilen die bestmögliche Zeile, 24 Zeilen die bestmögliche Zeile)
Druck-Bureau: (Zehn Zeilen die bestmögliche Zeile, 24 Zeilen die bestmögliche Zeile, 24 Zeilen die bestmögliche Zeile)

Luzerner Waiskassa.

Donnerstag 12. Nov. Sohn des Schultheisen Tschupp in Surber, Kapitulat in Einsiedeln, seit 1677 Waiskassa, der zweite Stifter dieser Waiskassa (nachdem nämlich das letztere unter dem Prälaten Julius Bingg einer argen Zerrüttung anheimgefallen war), † 10. November 1700.

Das Wahlrecht in Nidwalden.

Durch alle Blätter wird die Nachricht lanciert, dass konservative Komitee von Nidwalden habe eine Protesteingeabe an die Regierung gerichtet. Wahlrecht, worauf diese den Beschluß gefaßt habe: die Bürger, die am 26. Oktober anlässlich der Nationalratswahl des Nationalrats in andern Kreisen gestimmt haben, beim zweiten Wahlgang am 15. November in Nidwalden nicht zur Nationalratswahl zugelassen, d. h. es soll für den zweiten Wahlgang das Stimmrecht vom 26. Oktober gelten.

Diesem Bürger also, die seit dem 26. Okt. in Nidwalden in eignen Dingen stimmerecht geworden sind, sei es infolge erreichter Volljährigkeit oder seinerzeitiger Niederlassung, sind nach der Ansicht des konservativen Komitees „Wahlrechte“, die man vom Stimmrecht ausschließen muß. Man will offenbar Stimmung machen und die öffentliche Meinung verzerren, indem man den Gläubigen erweist, die liberalen Nidwaldner kämpfen mit verwerflichen Mitteln, mit Wahlrecht!

Die Frage, wer am 15. November stimmerechtigt sei, ist eine sehr einfache, und nur recht dumme oder recht böswillige Leute können das Schlagwort „Wahlrecht“ in die Diskussion hineinjagen. Was schreit das eidgenössische Gesetz vor? Jeder Bürger, der nicht aus irgend einem Grunde vom Stimmrecht ausgeschlossen ist, kann bei eignen Wahlen und Abstimmungen sein Wahlrecht ausüben, wo er als Ortsbürger, Niederlassener oder Aufenthaltler drei Tage vor der Wahl seine Auftragung als Stimmrechtler bewirkt hat. Dieser Grundbesitz ist allgemein anerkannt und unbestritten. Soll nun, falls der erste Wahlgang resultatlos bleibt, beim zweiten andres Recht gelten? Steht so etwas irgendwo im Gesetz? Nein! Deswegen glaube ich, was für den ersten Wahlgang recht ist, soll es auch für den zweiten Wahlgang sein. Die Nation, als ob der zweite Wahlgang eine Fortsetzung der ersten Wahlveranstaltung sei, ist ganz unzutreffend. Ein einer Landgemeinde, wo der ganze Wahlkörper aus einem Plage ist, folgt auf den ersten ein zweiter und wenn notwendig auch ein dritter Wahlgang ohne zeitliche Unterbrechung, bis endlich die Wahl zu Stande kommt. Der Wahlkörper ist auf dem Plage immer zur Verfügung. Bei einer Wahl mit gemeindeweiser Abstimmung oder mittels der Urne gelten insofern verschiedene Grundfälle, als wenn der erste Wahlgang resultatlos bleibt, mit dem Wahlscheit nicht fortzuführen werden kann, daselbe vielmehr auf einen spätern Termin verlegt werden muß. Jeder Wahlgang ist daher ein für sich abgeschlossenes Ganzes, und wenn er resultatlos ist, so muß ein neuer Wahlgang angeordnet werden; von einer Fortsetzungswahl kann gar nicht gesprochen werden.

Zu welchen Abschlüssen eine andere Auffassung führen kann, haben wir vor wenig Jahren in Luzern anlässlich einer Großratswahl im Altstadterfahren. Damals hat der Große Rat den Wunsch des Wahlbüros nicht aufgegeben, eine getroffene Wahl als nicht zu Stande gekommen erklärt. Der zweite Wahlgang, die sogen. Fortsetzungswahl, fand sechs Monate später statt, und der Regierungsrat, der unter allen Umständen eine konservative Wahl wollte, verfügte, daß beim zweiten Wahlgang nur diejenigen Stimmrechtigt seien, die es beim ersten waren, sofern sie noch in der Gemeinde wohnten: über 100 Namen, d. h. 20% der beim ersten Wahlgang Stimmrechtigten mußten, weil weggezogen, gestorben etc., vom Wähler gestrichen werden, und ebenso viele, die zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang infolge Niederlassung oder Wahlbürobesitz das Stimmrecht erworben hatten, durften nicht stimmen. Ein Bruchteil der Wähler aber wählte!

Man, der Zweck wurde erreicht; mit Hilfe dieser Nation kam die gemachte konservative Wahl zu Stande — aber gerade dieses Beispiel zeigt, wie unrichtig die Annahme ist, daß eine Wochen- und Monate später stattfindende Wahlveranstaltung die Fortsetzung eines schon abgeschlossenen, wenn auch resultatlosen Wahls sei. Offensichtlich wird man denartige Gedanken, die zu allen möglichen Streitigkeiten mißbräuchlich werden können, nicht auch noch auf eidgenössischen Boden verpflanzen.

Dem Umdeuter liegt der Entschluß ob, und man kann denselben ruhig erwarten; mag er so oder anders ausfallen, immer ist und bleibt es eine Erfolgsmacht, Bürger, die zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang in einer Gemeinde stimmfähig und stimmberechtigt geworden sind, als „Wahlrecht“ zu titulieren, wie es das konservative Komitee von Nidwalden unter heuchlerischem Angeberreden getan hat.

Schweiz.

Verneinlichung des Militärwesens.
Von St. Gallen aus geht ein Ruf aus, zu gunsten eines Volksgerichts. Verneinlichung des Militärwesens samt dem Entwurf eines dahingehenden Initiativbeschlusses.

Hauptzweck und Organisation der Militärreform.
„Hauptzweck und allgemeine Besserstellung des eidgen. Wehrmannes.“

Das Militärrecht macht einen konfusen Eindruck.
Auch ist nicht ersichtlich, wer dahinter steht.

Konflikt Min. Der in Sachen Min von der Regierung der Republik Ungarn im Amt eingestellte Konsul Jacot in Wien hat diese unerbittliche Wahrung mit der Demissionnahme unter Aufhebung seiner Konsulatsstempel etc. beantwortet.

1. Diplomatische Vertretung in Japan.
Während dem Handelsvertrags-Unterhandlungen hat die japanische Regierung dem Bundesrat den dringenden Wunsch äußern lassen, baldmöglichst eine diplomatische Vertretung in Japan zu ernennen an Stelle eines bloßen Generalkonsuls, der in Japan nicht in direkte Verbindung mit der Regierung treten kann.

Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag mit Japan.
Die Hauptgegenstände sind einerseits die Erhöhung des durch die bisherigen Verträge gültigen japanischen Zolltarifs zum Zweck der Verbesserung der japanischen Finanzverhältnisse und die Aufhebung der fremden Konsulargerichtsbarkeit, andererseits die Abschließung des ganzen japanischen Gebietes für den fremden Handel und der Beitritt dieses Reiches zu den internationalen Konventionen über den Schutz des geistigen Eigentums.

Der Vertrag ist für 12 Jahre abgeschlossen. Die neuen japanischen Forderungen sechs Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft gesetzt werden, jedoch nur sofern, als dann der alte Vertragstext Japan gegenüber keinem Staate mehr in Kraft ist.

Nach dem Ratifikationsaustausch tritt in Japan auch der Schutz des geistigen Eigentums, mit Ausnahme des künstlerischen und literarischen, in Kraft. Im übrigen kann der Vertrag nicht vor dem 17. Juli 1899 in Kraft gesetzt werden.

Landesausstellung in Genf 1900.
Die 800,000 Lotteriebilletts der Landesausstellung sind schneller verkauft worden, als man erwartete. Trozdem hat das Generalkomitee von einem weiteren Verkauf abgesehen und die Nummern 800,000—1,000,000 gestrichelt. Die Käufer für die Biletts müssen aus diesem Grunde so eingerichtet werden, daß dieselben eine höhere Zahl als 700,000 nicht angeben können, die Zahl 800,000 wird durch 6 Nullen markiert. Es ist bei dieser Gelegenheit herangezogen, daß auf dem Generalkomitee der Lotterie, Bonlecard du Thücher 7, keine Nase mehr ersichtlich sind und der Preis der Zeichnung vor der Presse behufs Empfehlung der Zeichnungsliste 25 Franken beträgt. Die Zeichnung findet Anfang Dezember statt.

Das Generalkomitee beschloß, die öffentliche Versteigerung der zahlreichsten der Ausstellung gebührenden Gegenstände zu beginnen. Am nächsten

Donnerstag morgens 10 Uhr werden die Gemälde versteigert, welche den Kunstpalast geziert haben. Wir notieren darunter Gemälde von Meier, Simonet, Dufour, Joly und dann namentlich von Godler.

Landwirtschaftliche Abteilung am eidgen. Polytechnikum am 21. November nächsthin durch einen Kommerz in „Plauen“, Ulrich V (Beginn abends 8 Uhr). Alle ehemaligen Studierenden der Abteilung werden hierdurch zur Teilnahme freundlichst eingeladen.

Luzern. Rekrutierung. Die gestrige, den „Vd.“ entnommene Mitteilung befaßt einerseits die Rekrutierung: Zur Infanterie sind ausgehoben: 781 Mann, und zwar: 698 Pflücker; 11 Trompeter (keine Gasttrompeter); 15 Tambouren; 2 Wachtmeister; 8 Radfahrer; 2 Mann sind nicht zugeteilt (weil andere Divisionen zugezogen).

Armenierbewegung. Auf Anregung des Hrn. Schultheiß Düring bildete sich Dienstag abend in Luzern ein Komitee für die Einleitung einer Bewegung zu gunsten der verfolgten Armenier. Ein engeres Komitee wurde beauftragt, welches die nötigen Schritte tun, eine Volksversammlung vorzubereiten und Unterschreiben sammeln wird. Dem Komitee gehören an: die Hn. Schultheiß Düring, Stadthalter Walther, Stadtpresident Dr. Keller, Stadtpfarrer Urberg undarrer Uffherr. Das Komitee soll durch einige Mitglieder vom Lande verstärkt werden.

Luzern. In ganz auffallender Zahl vermehren sich in der letzten Zeit in unserer Stadt die Kaufhändler, und beinahe immer sind Stallionen dabei beteiligt. In der Nacht vom Montag auf den Dienstag waren die städtischen Arrestlokale mit betrunkenen Schönen Italiens angefüllt, die in verschiedenen Stadtteilen ständert herum. So ruhige und fleißige Leute die Stallionen in nördlichem Zustande sind, so unbotmäßig geworden sie sich, wenn sie betrunken sind.

Am Dienstag Vormittag hat infolge Wortwechsels ein Italiener seinen Kameraden auf dem Arbeitsplatze lebensgefährlich geschlagen. Der Arbeiter ist ein Mann, der schon viele Jahre in Luzern arbeitete.

Ausfliehen in Nottwil. (Mitget.)
Veste Messtafel aller drei Schiefelste: 1. Sommerhalber, Wilsau, 10 Fr., 28 P.; 2. Sommerhalber, Metzger, Sempach, 94; 3. Bucher Raver, Neuenkirch, 91; 4. Keller Franz Josef, Nottwil, 90; 5. Wolf, Hauptmann, Vedersied, 87.

2. Städt., Nottwil Kunst: 1. Wälgler Eduard, Reins, 828 Zeller; 2. Sommerhalber, Wilsau, 899; 3. Pfyster, Reins, 669; 4. Wetterwald, Käfer, Nottwil, 651; 5. Schmid Kasimir, Reins, 680.

Weiße Punkte einer Serie: 1. Widmer Kaspar, Zug, 10 Zeller, 20 Punkte; 2. Sommerhalber, Wilsau, 10 Fr., 28 P.; 3. Wächler Alois, Neuenkirch, 10 Fr., 27 P.; 4. Steiner, Seltens, Ober, Dagerwelleren, 10 Fr., 26 P.; 5. Wälgler Eduard, Reins, 10 Fr., 28 P.

Weiße Punkte aller 8 Tage: 1. Wächler Alois, Neuenkirch, 825 Zeller, 708 Punkte; 2. Widmer Kaspar, Zug, 288 Fr., 629 P.; 3. Sommerhalber, Wilsau, 174 Fr., 472 P.; 4. Steiner, Seltens, Ober, Dagerwelleren, 178 Fr., 424 P.; 5. Wächler Robert, Luzern, 98 Fr., 228 P.

Ein Ehr- und Freischützen der Feldschützengesellschaft. (Mitget.)
Weiße Messtafel vom 9. November.
Steinlich, Wälgler: Wächler Alois, Neuenkirch, 48 Punkte; Wolf Jakob, Vedersied, 46; Brunner, Gemeindefreier, Sempach, 46; Wälgler Heinrich, Luzern, 46; Wolf Jakob, Witz, Eich, 46; Juchelen, Wetzlar, Eich, 44; Jost Robert, Sempach, 44; Zeller Frei, Eich, 48; Mattmann Ulrich, Eich, 48; Mey, Posthalter, Eich, 42; Thücher, Wälgler, Eich, 41; Brunner Anton, Sempach, 41.

Freischütz „Ruh“: Brunner, Gemeindefreier, Sempach, 812 Zeller; Wächler Alois, Neuenkirch, 808; Brun Johann, Sempach, 810; Wächler

mann Anton, Sempach, 807; Wolf Jakob, Vedersied, 807.
Weiße Nummern: Helfenstein Alois, Sempach; Wengertner Josef, Eich.

Willsau. Der Sonntagabend hätte für Hrn. Nationalrat Hochstrasser leicht verhängnisvoll werden können. Mit seinem Gefährt auf dem Heimwege begriffen, sah er sich plötzlich einem mit Langholz beladenen Fuhrwerke gegenüber. Nach ausweichend, muß er an einen Markstein gefahren sein; das Weisfel schlug um, und Hr. Hochstrasser geriet unter den schwer beladenen Wagen. Wenn nicht sofort das Holzfuhrwerk hätte angehalten werden können, würden die Mäder über ihn hinweggegangen sein. Hr. Hochstrasser kam unbeschadet davon, doch mit einigen glücklicherweise nicht sehr erheblichen Kontusionen am Kopf davon gekommen ist. Sein Begleiter, der in ähnlicher Gefahr des Lebensfahrwerks schwebte, hat gar keine Verletzungen davongetragen. (W. a. P.)

Entlebung. Der wirkliche Käufer des Hotels „au Port“ soll laut „Luzerner Anz.“, Hr. Bierbrauer Eubemann in Luzern sein. Der Geschäft sei nachtheils Hrn. F. Jenni zur „Penion“ in Entlebung übertragen worden.

Bern. Als Nachfolger von Marti im Abgangsrat wird Stadtpfarrer Lindt von Bern, für den Erfolg im Nationalrat werden Oberst Wilh von Nidau und Großrat Weber in Biel genannt.

Man teilt mit, die Arbeiterpartei des Kantons Luzern habe zu der Wahl im Nationalrat an Stelle Martis nach keinen Beschluß gefaßt. Es bestehe aber kein Grund, die Kandidatur Reimann, auf welche am 25. Oktober mehr als 2400 Stimmen fielen, durch eine andere zu ersetzen.

Der künftige Administrator (Verwalter) der „Tagwacht“ in Bern, Emstle Debold, hat sein Amt sofort niedergelegt, weil ihn Moore mit der Faust überlegen wollte, daß er das Infanterienwesen schlecht befohle. Wodurch hat gegen Moor Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs, Ehrenverletzung, Drohung und Mißhandlung eingereicht. So berichtet der „Sozialdemokrat“.

Schwyz. Am letzten Sonntag beschloß die Kirchgemeinde Schwyz in stark besuchter Versammlung, in Bezug der bevölkerten Zitate der Gemeinde, ein neues Schulhaus mit vier Schulzimmern für je 60 Kinder, nebst Turnlokal und Abwechslung für 40,000 Fr. zu bauen. Die Geldmittel wurde beschlossen, für ein neues Schulhaus in Gerosen Pläne und Kostenberechnung erstellen zu lassen.

Die sechste Wahlenliste für die Renovation der Zellkapelle in der hohen Gasse weist ein Total von Fr. 10,304.85 auf; darunter sind Gaben der Regierungen von Graubünden, Zug, Tessin, sowie einer Anzahl Gemeinden der Central-Schweiz, und das Erträgnis einer in Nidwalden (England) unter Schweizerern veranstalteten Kollekte.

Solothurn. Zum Pfarrer von Reins ist von der Gemeinde St. Albert von N. b. Professor am Schwyzer Lehrerseminar, ein Jünger des verstorbenen Pfarrers Josef Ignaz von W. ernannt worden.

Glarus. Der Regierungsrat beriet in der ersten Sitzung des Geheimgewisses betreffend die Wirtschaftspatentfragen. Die vorgesehene Tage für Wirtschaften, die Geste übergeben, beträgt 50 bis 800 Fr., für die, welche keine übergeben, 50 bis 200 Fr.; Schankstellen für Kleinverkauf geistiger Getränke zahlen 50 bis 100 Franken.

St. Gallen. Das Kantonsgericht hat letzten Dienstag in Verhandlung des Prozesses Orth (Erzherzog Johann) die Bank in St. Gallen verurteilt erklärt, das Depot beim Richter anheimzugeben, und zwar ist, wenn, wie er behauptet, der Depotbesitzer verloren ging und nicht zurückgeben werden kann, das Verfahren des Art. 106 des O. N. zur Anwendung zu bringen, d. h. es hat der Gläubiger die Tilgung der Schuld in einer öffentlichen oder beglaubigten Urkunde zu erklären.